

27.10.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Inklusion verantwortungsvoll gestalten und Qualität gewährleisten

I. Sachverhalt

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) hat die rot-grüne Landesregierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule eingeführt. Die Schulträger und die Schulen im Land haben seitdem den Auftrag, die Angebote für das gemeinsame Lernen bedarfsgerecht auszubauen. Dies bedeutet für viele Schulen eine große Herausforderung. In den vergangenen Monaten wurde von Fach- und Lehrerverbänden, Elternvertretungen und Wissenschaftlern immer wieder darauf hingewiesen, dass die gegenwärtigen Regelungen sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Schulen gemeinsamen Lernens nicht die geeigneten Rahmenbedingungen bieten, um dieser Aufgabe in zufriedenstellender Weise gerecht zu werden. So wird der Landesvorsitzende des Verbands Bildung und Erziehung, Udo Beckmann, am 04.09.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger mit der Aussage zitiert, es sei dem besonderen Engagement der Lehrer zu verdanken, dass der Ausbau der schulischen Inklusion erfolgen konnte. Die Rahmenbedingungen für die Schulen seien jedoch unzureichend, die Lerngruppen zu groß und die Unterstützung der Regelschulen durch Sonderpädagogen zu gering. Zur Sicherstellung sonderpädagogischer Qualität an den Regelschulen seien kleinere Lerngruppen, zusätzliche Räume zur Differenzierung in den Schulgebäuden sowie personelle Doppelbesetzung notwendig.

Insbesondere die als unzureichend angesehene Personalausstattung der inklusiven Schulen wird vielfach kritisiert. So erklärte eine Bezirkspersonalrätin, die Mitglied der GEW ist, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 04.05.2015, personelle Knappheit gebe es im ganzen Land. Dies sei ein Systemfehler. An vielen nordrhein-westfälischen Grundschulen gebe es gar keine Sonderpädagogen, weil das Stellenbudget für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen bei weitem nicht ausreiche. Deshalb müssten viele Sonderpädagogen zwischen mehreren Schulen hin und her pendeln. Die Folgen dieser Praxis beschreibt ein Mitglied des Vorstandes von mittendrin e.V. am 26.06.2015 gegenüber dem WDR: Da sei die Zeit manchmal zu knapp, um den Unterricht gemeinsam mit dem je-

Datum des Originals: 27.10.2015/Ausgegeben: 27.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

weiligen Lehrer vorzubereiten und durchzuführen. Der Sonderpädagoge bleibe dann an der Schule ein Fremdkörper und es bestehe die Gefahr, dass die Schule das Unterrichten der Förderkinder den Sonderpädagogen überlasse. Dies sei natürlich nichts, was zur Inklusion führe.

Oftmals erschwert die Größe der inklusiven Klassen den Unterricht und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. So erklärt eine Vertreterin der GEW, zahlreiche Klassen seien für ein gemeinsames Lernen von Schülern mit und ohne Handicap schlicht zu groß. „Klassen mit bis zu 30 Kindern sind dafür nicht ausgelegt – schon gar nicht, wenn die Lehrer nicht zu zweit im Unterricht sind.“ (Kölner Stadt-Anzeiger vom 25.06.2015)

Die Beigeordnete für Bildung, Jugend und Sport der Stadt Köln, Dr. Agnes Klein, berichtet in einer Darstellung von Erfahrungen Kölner Schulleiter zur schulischen Inklusion. Diese sehen den Bedarf einer grundsätzlichen Verbesserung der Diagnosekompetenz der allgemeinen Schulen und der Entwicklung von passgenauen Förderkonzepten (Schulverwaltung 6.2015). Unter der Maßgabe des 9. Schulrechtänderungsgesetzes, insbesondere in den ersten drei Schuljahren nur in Ausnahmefällen ein AO-SF Verfahren durchzuführen, sind Fortbildungsangebote im Feld alternativer Diagnoseverfahren zur Erstellung aussagefähiger individueller Förderpläne notwendig. Diese Instrumente müssen auch von Regelschullehrern qualifiziert eingesetzt werden können. Doch bislang gibt es keine vom Land empfohlenen Verfahren und Instrumente für die Diagnose und die Erstellung von Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen, die kein AO-SF Verfahren durchlaufen.

Die Tätigkeiten von Lehrkräften für Sonderpädagogik an inklusiven Schulen sind nicht ausdrücklich geregelt. Dies betrifft, neben Regelungen zu Doppelbesetzungen des Unterrichts mit Fachlehrern der allgemeinen Schulen und Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, auch die gemeinsamen Beratungen in multiprofessionellen Teams und die gemeinsame Unterrichtsplanung. Wolfgang Franz (Vorsitzender des Verbands Sonderpädagogik NRW) fordert eine schlüssige Konzeption für den Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften in allgemeinen Schulen, in der Zeiten für Beratung und Kooperation mit allen anderen an der Förderung Beteiligten verbindlich geregelt sind. (Verband Sonderpädagogik NRW, Brandbrief „Inklusion: Schulen in Not!“, 16.11.2014)

Die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) hat Schwachstellen. Berichten von Betroffenen zur Folge ist die Belastung während der Qualifikation durch Übertragung von Aufgaben, die sonderpädagogische Expertise benötigen, kaum zu leisten. Daneben wird kritisiert, dass es gleich nach der Beendigung der Qualifizierung zu Versetzungen von Absolventen von VOBASOF an andere Schulen gekommen ist.

Die personelle und sachliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen zwingt einige Schulen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, welche das Schulrecht nicht vorsieht. So werden an einigen Schulen Förderklassen eingerichtet, um den allgemeinen Schulbetrieb aufrechterhalten zu können. Um die Förderung aller Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten, nehmen Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zum Teil temporär, am Unterricht dieser extra eingerichteten Klassen bzw. Lerngruppen teil.

Es bedarf ausreichender Plätze an Förderschulen, um flächendeckend den Elternwille berücksichtigen zu können. Die Anzahl der durchgeführten AO-SF steigt, die Anmeldungen an den Förderschulen nehmen zu. Dies gilt insbesondere für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Besondere Herausforderungen sind hiermit für die kommunalen Schulträger in Flächenkreisen verbunden. Vor diesem Hintergrund stellt Wolfgang Spreen, Landrat des Kreis Kleve, fest: „An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass alle Kom-

munen im Kreis Kleve das vorhandene ausdifferenzierte Förderschulsystem nur vor dem Hintergrund der neuen Rechtssituation umstrukturieren. Alle haben grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der generellen politischen Ausrichtung des Inklusionsprozesses. Zumal das abenteuerliche Tempo des Umwälzungsprozesses der Sache nicht dienlich ist.“ (Landkreistag, Eildienst 7-8/2015) Für die Fortentwicklung der Regelschulen zu Orten des gemeinsamen Lernens und zum Erhalt einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Förderschulstruktur hat der Kreis Herford gemeinsam mit seinen neun Städten und Gemeinden einen interkommunalen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Auch der Einsatz von Inklusionsassistenten führt an den Schulen zu Problemen. Diese werden auch nicht durch eine gesetzliche Regelung zur Poolbildung der Inklusionsassistenten ausgeräumt, zu der der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat. Die Bundesregierung allein kann die Probleme vor Ort nicht lösen. Auch für Inklusionsassistenten gibt es keine ausreichende Arbeitsplatzbeschreibung, keine verbindlichen Standards und Mindestqualifikationen. Auch Fragen hinsichtlich der rechtlichen Stellung von Inklusionsassistenten (z.B. Weisungsberechtigung) bleiben offen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass flächendeckend an den Regelschulen ausreichend Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zur Verfügung stehen, welche die Kollegien unterstützen und die sonderpädagogische Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen gewährleisten. Dabei ist eine weitgehende Doppelbesetzung (Regelschulkraft und Sonderpädagoge bzw. Sonderpädagogin) der inklusiven Klassen vorzusehen.
2. eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an Regelschulen vorzulegen, die Leitlinien für die Aufgaben von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemeinen Schulen mit inklusiven Lerngruppen umfasst und somit einen Beitrag zur Gewährleistung der angemessenen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen leistet sowie die Lehrkräfte für Sonderpädagogik vor unangemessenen fachfremden Aufgaben schützt.
3. die Unterrichtsverpflichtung für Lehrerinnen und Lehrern inklusiver Klassen und Lerngruppen zu reduzieren um regelmäßige Besprechungszeiten, angemessene Beratungen und gemeinsame Unterrichtsplanung von Regelschullehrern und Sonderpädagogen zu ermöglichen.
4. den Schulen des gemeinsamen Lernens eine flexible Gestaltung der sonderpädagogischen Förderung zu ermöglichen, z.B. durch Förderklassen an Regelschulen.
5. die Klassengröße bei inklusiven Klassen auf 24 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, ohne die anderen Klassen weiter zu vergrößern.
6. Lehrerinnen und Lehrer, die an einer Qualifizierung zum Erwerb des Lehramts Sonderpädagogik (VOBASF) teilnehmen, nicht sofort wie eine ausgebildete Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Schule zu beschäftigen und mit Gutachten und anderen fachspezifischen Aufgaben zu überfordern. Zudem sind Regelungen zu treffen, durch die gewährleistet wird, dass Lehrerinnen und Lehrern, die auf diesem Wege das Lehramt Sonderpädagogik erworben haben, für einen Schutzzeitraum weiter an ihrer ursprünglichen Schule verbleiben können.

7. mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Mindeststandard für die Qualifikation von Inklusionsassistenten zu vereinbaren, sowie die rechtliche Stellung und den Arbeitsrahmen von Inklusionsassistenten an den Schulen zu definieren.
8. in Zusammenarbeit mit den Schulträgern eine vielfältige Schullandschaft mit einer ausreichenden Anzahl und einer bedarfsgerechten Verteilung von Förderschulen für die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zu gewährleisten.
9. gemeinsam mit den Schulträgern Vereinbarungen zu Mindeststandards für die räumliche Ausstattung der Schulen des gemeinsamen Lernens zu verabreden.
10. Instrumente zur Diagnose und zur Erarbeitung von Förderplänen zur Verfügung zu stellen, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen unterstützen, bei denen kein AO-SF Verfahren durchgeführt wird.

Michele Marsching
Marc Olejak
Monika Pieper

und Fraktion